

Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Ersteinst
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementpreis:
vierteljährlich 10 Ngr., auch bei
Bestellungen durch die Post.

Inserate:
werden mit 8 Pf. für den Raum
einer gespalteten Corpus-Zeile be-
rechnet und sind bis spätestens
Dienstag und Freitag früh 9 Uhr
hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.**

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

Geschäftsführung:

für
Königsbrück: bei Herrn Kaufm.
Moriz Usherich, Dresden: An-
noncenbureau von Max Rusköler,
Leipzig: G. Engler,
Leonhard u. Comp. daselbst.
Gausenfein und Bogler daselbst
und
Eugen Fort daselbst.

Mittwoch

№ 83.

den 18. October 1871.

Verordnung,

die Anberaumung eines Präklusivtermines für die Giltigkeit der älteren aus der Creation vom Jahre 1855 herrührenden Königlich Sächsischen Cassenbilletts betreffend,
vom 30. August 1871.

Zu weiterer Ausführung der Vorschriften in § 13 des Gesetzes vom 2. März 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1867 Seite 55) wird, wegen gänzlicher Einziehung und Vernichtung der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 creirten Cassenbilletts, für deren Umtausch gegen neue Cassenbilletts der Creation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1870 Seite 240) bereits eine 12monatige, mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres zu Ende gehende Frist nachgelassen worden ist, hiermit Folgendes verordnet:

Der Umtausch der vorgedachten älteren Cassenbilletts der Creation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Hauptcasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehncasse zu Leipzig bleibt nach Ablauf jener 12monatigen Frist lediglich noch bis mit dem **30. December 1871** gestattet.

Von diesem Zeitpunkte ab sind alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Cassenbilletts als gänzlich werthlos zu betrachten und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden.

Dresden, am 30. August 1871.

Finanz-Ministerium
von Griesen.

v. Brück.

Bekanntmachung,

Reclamationen von Militärpflichtigen und für diese betreffend.

Für die Zukunft sind Reclamationsanträge, welche Militärpflichtige oder deren Angehörige zum Zwecke der Zurückstellung der Ersten oder der Einreichung anderer Begünstigungen nach § 78 der Militär-Ersatz-Instruction zum Musterungsgeschäfte bei der Königl. Kreis-Ersatz-commission anbringen wollen, ingleichen alle Reclamationen, welche wegen häuslicher Verhältnisse auf Entlassung schon dienender Soldaten zur Disposition der Ersatzbehörden auf Grund § 188 der angezogenen Ersatz-Instruction angebracht werden, **bei der Obrigkeit in einer bestimmten Form zu stellen und zu begründen.**

Es wird dies unter dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß Formulare zu den vorbezeichneten Reclamationen bei dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamte einzusehen, beziehentlich zu erhalten sind und Reclamationen, welche nicht der Form entsprechen, ohne Weiteres werden zurückgewiesen werden.

Pulsnitz, am 16. October 1871.

Das Königl. Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Bekanntmachung.

Die hiesiger Stadtcommun zugehörige große und kleine Hirtenwiese, sowie die Stadtwiese sollen **Sonnabend, den 21. October dieses Jahres, Nachmittags 4 Uhr,** auf sechs hintereinander folgende Jahre unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verpachtet werden. Hierauf Reflectirende werden ersucht, sich zur angegebenen Zeit an der sogenannten „Vorbrücke“ einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.
Pulsnitz, am 16. October 1871.

Der Stadtrath.
Lohe.

Bekanntmachung.

Seiten des hiesigen Kirchenvorstandes ist dahin Entschliebung gefaßt worden, von dem in der Dhorner Gasse allhier gelegenen „Pfarrgarten“ etwaigen Kaufsliebhabern **Baufstellen** zum Preise von — 10 Ngr. — für jede Quadratelle käuflich zu überlassen. Man bringt dies andurch unter dem Hinweis zur öffentlichen Kenntniß, daß eintretenden Falles der definitive Kaufsabschluß noch von der zu verhoffenden Genehmigung der Collaturherrschaft und des Königl. Cultusministerii abhängt.
Pulsnitz, am 12. October 1871.

Der Stadtrath daselbst.
Bürgermeistr. Lohe.

Nachdem Bertha Emma **Dürichen** aus Lausnitz den Verlust ihres am 20. Mai 1865 von dem unterzeichneten Gerichtsamte ausgestelltten Gefindefzeugnißbuchs glaubhaft angezeigt hat und für dieselbe ein neues Gefindefzeugnißbuch ausgefertigt worden ist, so wird Solches zu Vermeidung von Mißbrauch andurch bekannt gemacht.
Königsbrück, den 13. October 1871.

Königliches Gerichtsamt.
Müller.

St.

